

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs  
Psychologie an der Universität zu Lübeck  
mit dem Abschluss "Master of Science"**

vom 21. Januar 2013 (NBl. MBW Schl.-H., 2013, S. 28)

geändert durch:

Satzung vom 23. Mai 2013 (NBl. MBW Schl.-H., 2013, S. 56)

Satzung vom 17. Februar 2014 (NBl. MWB Schl.-H., 2014, S. 20)

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studiengangsordnung für den Masterstudiengang "Psychologie" gilt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) an der Universität zu Lübeck in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

(1) Der Masterstudiengang Psychologie hat das Ziel, eine umfassend praktische und wissenschaftliche Ausbildung im Bereich der Psychologie zu vermitteln und die Studierenden dazu zu befähigen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit im Bereich der Psychologie aufzunehmen. Er soll die Grundlage bilden für daran anschließende Weiterbildungen (oder zweite Ausbildungen) im Bereich der Psychotherapie und der klinischen Neuropsychologie, ermöglicht aber auch die Berufsaufnahme in vielfältigen anderen psychologischen Berufsfeldern, etwa Forschung und Lehre, öffentlicher Verwaltung, staatlichen Exekutivorganen, Personalwesen, Beratung, Coaching. Im Masterstudiengang Psychologie erfolgen Schwerpunktsetzungen im Bereich fortgeschrittener Forschungsmethoden sowie der Diagnostik und Therapie psychischer und neuropsychologischer Störungen. Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden soll dahingehend gefördert werden, dass sie über fortgeschrittene Fertigkeiten in den Bereichen Empathie und professioneller Kommunikation mit Menschen mit psychischen und neuropsychologischen Störungen verfügen. Psychische Störungen, verhaltensbedingte Gesundheitsstörungen und neuropsychologische Störungen gehören zu den führenden Ursachen verlorener Lebensjahre. Demensprechend haben die Verhaltenswissenschaften und Neurowissenschaften sowie ihre praktische Anwendung in Psychotherapie und neuropsy-

chologischer Therapie eine Schlüsselrolle im Gesundheitswesen und in der dazugehörigen medizinischen Grundlagenforschung. Der Masterstudiengang Psychologie soll Studierende qualifizieren, ein spezifisches Verständnis für die Schnittstellen zwischen psychischen Störungen und medizinischen sowie neurologischen Erkrankungen zu entwickeln und dieses Wissen praktisch anzuwenden. Die angebotenen Vorlesungen, Seminare und Praktika thematisieren fortgeschrittene mathematisch-statistische Forschungsmethoden, psychologische Diagnostik, die Nosologie psychischer und neurologischer Störungen, die Anwendung von Psychotherapie und neuropsychologischer Therapie sowie aktuelle Forschung im Bereich Kognitiver Neurowissenschaften, Psychopathologie und psychologischer Medizin.

(2) Der Masterstudiengang Psychologie ist forschungsorientiert und konsekutiv zum Bachelorstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck aufgebaut. Von den Studierenden wird als Voraussetzung erwartet, dass sie bereits Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Psychologie in Umfang und Tiefe besitzen, wie es im Bachelorstudiengang vermittelt wird.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium und Studienbeginn**

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Psychologie“ ist

a) einer der folgenden Abschlüsse:

aa) Der Abschluss in einem gemäß den Akkreditierungsrichtlinien der Kultusministerkonferenz des Bundes und der Länder akkreditierten Bachelorstudiengangs der Psychologie, von mindestens 180 Kreditpunkten (KP) und der Nachweis dreier erfolgreich absolvierter Anwendungsfächer (jeweils mindestens 5 KP), wovon ein Anwendungsfach die klinische Psychologie sein muss, oder

bb) der Abschluss in einem dem unter lit. aa) gleichwertigen ausländischen Bachelorstudiengangs der Psychologie mit mindestens 180 KP und der Nachweis dreier erfolgreich absolvierter Anwendungsfächer (jeweils mindestens 5 KP), wovon ein Anwendungsfach die klinische Psychologie sein muss,

b) der Umfang der klinischen Anteile in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium soll mindestens 30 KP betragen (hierunter fallen unter anderem Biologische Psychologie, Klinische Psychologie, Neuropsychologie und klinische Praktika.)

c) der Umfang in den psychologischen Methodenfächern in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium soll mindestens 30 KP betragen (hierunter fallen unter anderem Methodenlehre, Statistik, empirisch-wissenschaftliches Arbeiten, Experimentalpsychologische Praktika, Quantitative – und Qualitative Methoden sowie diagnostische Fächer) und

d) eine Bachelorarbeit in Psychologie, die schriftlich niedergelegt wurde oder eine vergleichbare Arbeit.

(2) Für die Zulassung, insbesondere die Prüfung der Gleichwertigkeit gem. Absatz 1 a), aa), ist der Prüfungsausschuss gemäß § 7 der Prüfungsverfahrensordnung zuständig. Die Gleichwertigkeit bei außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworbenen Abschlüsse ist unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind zu prüfen. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(3) Wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, werden die Studienplätze gemäß der Satzung der Universität zu Lübeck zur Durchführung des Auswahlverfahrens in den Studiengängen Psychologie vergeben.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang „Psychologie“ oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung nachweisen. Diese können durch die erfolgreiche Teilnahme an der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH 2) oder durch die Prüfung "TestDaF" (TDN 4) nachgewiesen werden.

(6) Das Studium kann nur zum Winterhalbjahr aufgenommen werden.

## **§ 4**

### **Studienbegleitende Fachprüfungen**

Für die Masterprüfung sind studienbegleitende Fachprüfungen zu den im Anhang zu dieser Satzung angegebenen Modulen zu absolvieren. Der Anhang ist Bestandteil dieser Satzung. Die Durchführung von Fachprüfungen wird durch die Prüfungsverfahrensordnung geregelt.

## **§ 4 a**

### **Praktikum**

(1) Für die Masterprüfung ist ein berufsbezogenes klinisches Praktikum von 10 Wochen zu absolvieren. Das Praktikum gibt den Studierenden die Möglichkeit einen Einblick in eine Klinik oder eine andere Organisation zu erhalten, die dem Gebiet der Neuropsychologie oder klinischen Psychologie und Psychotherapie nahesteht. Dabei sollen das im Studium erworbene Wissen vertieft und

neue Kenntnisse gewonnen werden. Das Praktikum dient darüber hinaus der Erweiterung der Kommunikationsfähigkeit im professionellen Umfeld. Es kann in einer von den Studierenden frei wählbaren Praktikumsstätte absolviert werden. Die dortige Betreuerin oder der dortige Betreuer muss über einen Master- oder Diplomabschluss der Psychologie verfügen.

(2) Das Praktikum kann erst durchgeführt werden, wenn mindestens 50 KP erworben wurden.

(3) Das Praktikum ist beim Prüfungsausschuss zur Genehmigung anzumelden und seine Durchführung ist nach Beendigung durch die Praktikumsstätte zu bestätigen. Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erstellen, der Bestandteil der Modulprüfung ist.

(4) Das Praktikum wird im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch die im Modulhandbuch benannten Personen wissenschaftlich betreut und ausgewertet. Prüferinnen und Prüfer sind die im Modulhandbuch benannten Personen.

## **§ 5**

### **Masterprüfung und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Zum Erwerb der Leistungszertifikate der Kategorie A und B (§ 6 PVO) ist eine Prüfungsleistung gemäß § 10 Absatz 1 der PVO zu erbringen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 der PVO.

## **§ 6**

### **Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit**

Zur Masterarbeit (§ 13 PVO) kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen gemäß § 9 PVO erfüllt, sich mindestens im dritten Fachsemester befindet und seinem Zulassungsantrag Leistungszertifikate der Kategorien A und B im Umfang von mindestens 75 Kreditpunkten beifügt hat.

## Anhang I zur Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck: Prüfungsumfang der Masterprüfung

### Psychologie (Master) – Lehrmodule

#### Pflichtbereich:

- Methodenlehre I-III
- Schwerpunkt Psychotherapie
  - Nosologie psychischer Störungen
  - Diagnostik psychischer Störungen
  - Therapie psychischer Störungen
- Schwerpunkt Neuropsychologie
  - Nosologie neuropsychischer Störungen
  - Klinische Neuropsychologie
  - Kognitive Neurowissenschaften

Aus den folgenden Tabellen ist der Prüfungsumfang der Masterprüfung ersichtlich. Es ist angegeben, welche Arten von Prüfungsleistungen in der Regel abzulegen sind, wobei jede Klausur und sonstige schriftliche Arbeit durch ein „K“ gekennzeichnet ist, jede mündliche Prüfung durch ein „M“ und jedes Praktikumtestat durch ein „T“. Module, die Wahlpflichtveranstaltungen umfassen, sind mit „WP“ bezeichnet.

#### Psychologie – Pflicht-Module

Modulnummer	Lehrmodul	SWS	KP	Typ des Leistungs-zertifikats	Prüfungsart
PY4000	Methodenlehre I	7	10	A	M / K
PY4100	Nosologie psychischer Störungen	6	9	A	M / K
PY4200	Nosologie neurologischer Störungen	6	9	A	M / K
PY4500	Methodenlehre II	4	8	A	M / K
PY4600	Diagnostik psychischer Störungen	6	7	A	M / K
PY4700	Klinische Neuropsychologie	6	7	A	M / K
PY5000	Methodenlehre III	4	6	A	M / K
PY5100	Therapie psychischer Störungen	5	8	A	M / K
PY5200	Kognitive Neurowissenschaften	6	8	A	M / K
PY5300	Berufsbezogenes klinisches Praktikum		10	B	T
PY5500	Masterarbeit Psychologie		30	A	K
Wahlpflicht-Modul	s. unten aufgeführte Module		8	A	M / K
	<b>Summe</b>		<b>120</b>		

### Psychologie – Wahlpflicht-Module

<b>Modulnummer</b>	<b>Lehrmodul</b>	<b>SWS</b>	<b>KP</b>	<b>Typ des Leistungszertifikats</b>	<b>Prüfungsart</b>
CS4230	Mensch-Computer-Interaktion	3	4	A	M / K
CS4660	Prozessführungssysteme	3	4	A	M / K
PY4810	Schmerz	2x2	8	A	M / K
PY4820	Psychopathologie	1,5	4	A	M / K
PY4830	Cognitive Neuroscience	2	4	A	M / K
PY4840	Gesundes und pathologisches psychologisches Altern	2	4	A	M / K
PY4850	Projektmanagement	2	4	A	M / K
PY5310	Humangenetik	2,5	4	A	M / K
PY5320	Soziobiologie und soziales Verhalten	2	4	A	M / K
PY5330	Freies Wahlmodul	2-4	4	A	M / K
PY5331	Freies Wahlmodul	2-4	4	A	M / K

Umfang der mind. zu leistenden KP im Wahlpflichtbereich: 8 / entspricht mind. 4 SWS Vorlesung/Seminar

## Anhang II zur Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Psychologie der Universität zu Lübeck: Studienplan

01/2014

Semester	Pflichtmodul	Pflichtmodul	Pflichtmodul	Wahlpflicht	Wahlpflicht	KP
1	PY4000 <b>Methodenlehre I</b> 10 KP	PY4100 <b>Nosologie psychischer Störungen</b> 9 KP	PY4200 <b>Nosologie neurologischer Störungen</b> 9 KP			28
	V:4 / S:2 / Ü:1	V:2 / S:4 / Ü:0	V:2 / S:4 / Ü:0			
2	4500 <b>Methodenlehre II</b> 8 KP	PY4600 <b>Diagnostik psychischer Störungen</b> 7 KP	PY4700 <b>Klinische Neuropsychologie</b> 7 KP	<b>Wahlpflicht-Modul I</b> ein Modul ist zu wählen 4 KP	<b>Wahlpflicht-Modul II</b> ein Modul ist zu wählen 4 KP	30
	V:2 / S:2 / Ü:0	V:3 / S:2 / Ü:0	V:4 / S:2 / Ü:0			
3	PY5000 <b>Methodenlehre III</b> 6 KP	PY5100 <b>Therapie psychischer Störungen</b> 8 KP	PY5200 <b>Kognitive Neurowissenschaften</b> 8 KP	PY5300 <b>Berufsbezogenes Klinisches Praktikum</b> 10 KP		32
	V:2 / S:0 / Ü:2	V:2 / S:4 / Ü:0	V:2 / S:4 / Ü:0			
4	PY5500 <b>Masterarbeit inklusive Kolloquium</b>					30
Summe	30 KP					120